

- unveröffentlichte Neufassung -

**Satzung der Stadt Freiberg
über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
in Trägerschaft der Stadt Freiberg sowie in Kindertagespflege
in der Stadt Freiberg und über die Erhebung von Elternbeiträgen
(Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung) vom 05.11.2010¹**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil - Geltungsbereich

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Freiberg im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG und in der Kindertagespflege der Stadt Freiberg im Sinne von § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Freiberg betreut werden, gilt § 11 Abs.1 - 6.
- (3) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Betreuungsangeboten für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 an allgemein bildenden Förderschulen (Ganztagsbetreuung) bei einer Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft im Sinne von § 16 Abs. 2 und 3 SchulG in der Stadt Freiberg betreut werden, gilt § 11 Abs. 1 - 6.

II. Teil - Betreuung

**§ 2
Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) In Kindertageseinrichtungen der Stadt Freiberg werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Freiberg für die dort festgelegte Betreuungszeit betreut. In Kindertagespflege erfolgt die Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich

¹ Zuletzt geändert am 03.03.2016, veröffentlicht im Amtsblatt vom 11.03.2016

festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

- (2) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden mit dem Elternbeirat und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt und festgelegt.
- (3) In Kinderkrippen, Kindergärten und in der Kindertagespflege werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis 4,5 Stunden
 2. bis 6 Stunden
 3. bis 7 Stunden
 4. bis 8 Stunden
 5. bis 9 Stunden

zusätzlich bei Bedarf:

6. bis 10 Stunden
7. bis 11 Stunden

- (4) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 1,5 Stunden (Frühhort)
2. bis 5 Stunden (nur Nachmittagshort)
3. bis 6 Stunden (Früh- und Nachmittagshort)

zusätzlich bei Bedarf:

4. bis 7 Stunden (schulfreie Zeit)
5. bis 8 Stunden (schulfreie Zeit)
6. bis 9 Stunden (schulfreie Zeit)

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

- (5) Kindertageseinrichtungen können nach Beteiligung des Elternbeirates gemäß § 7 der Satzung zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist:
 - an Brückentagen, wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 3 Tage betragen soll,
 - infolge von Baumaßnahmen,
 - auf Anordnung übergeordneter Behörden,
 - Horte in der schulfreien Zeit.
- (6) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage der §§ 9 – 12 dieser Satzung durch Erlass eines Beitragsbescheides.

§ 3 Eingewöhnung

- (1) In Kinderkrippen und in der Kindertagespflege sollte vor der erstmaligen Betreuung des Kindes eine Eingewöhnung für die Dauer von 2 bis 4 Wochen erfolgen.
- (2) In Kindergärten sollte vor der erstmaligen Betreuung eines Kindes eine Eingewöhnung für die Dauer von 2 Wochen erfolgen.

- (3) Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson stundenweise gestaffelt. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich.

§ 4 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Kindertageseinrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG erforderlich wird.
- (2) Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich vor Beginn der Betreuung von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (3) Gastkinder werden auf Grundlage eines Gastplatzvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Freiberg betreut.

§ 5 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung, für die Betreuung in Kindertagespflege bei der Kindertagespflegeperson. Für die Anmeldung ist das entsprechende Formular zu verwenden.
- (2) Der Antrag für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ist in der Regel 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Betreuung des Kindes zu stellen.
- (3) Der Antrag für einen Hortplatz für Schulanfänger ist in der Regel bis zum 31. Mai des laufenden Jahres für das kommende Schuljahr zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Stadt Freiberg, Amt für Bildung, Jugend und Sport unter Einbeziehung der Leitung der Einrichtung, über die Aufnahme in Kindertagespflege in Abstimmung mit der Tagespflegeperson.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung bzw. von einer Kindertagespflegeperson erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung erfolgt zum Monatsende. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule, sowie für Hortkinder mit Beendigung der Klassenstufe 4. Dabei umfasst die Klassenstufe 4 die sich anschließenden Sommerferien.
- (6) Die Stadt Freiberg bzw. die Kindertagespflegeperson kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle auf Dauer geschlossen wird,

- im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung bzw. bei der Kindertagespflegeperson für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt.

§ 6

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.
- (2) Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (3) Die Elternversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr durch die Leitung der Kindertageseinrichtung einberufen.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er gibt Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung und unterstützt die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen.
 - Er vertritt die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung und gegenüber der Stadt Freiberg.
 - Er unterstützt die Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Freiberg, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat zu hören.

Hierzu gehören insbesondere:

- die dauerhafte Schließung der Einrichtung,
 - der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 - die Festlegung der Öffnungszeiten,
 - die Änderung bei der Essensversorgung,
 - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt.
 - (4) An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung und ein Beauftragter der Stadt Freiberg teilnehmen.

§ 8

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Freiberg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vor-

schul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Freiberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

III. Teil - Elternbeiträge

§ 9

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Freiberg und in Kindertagespflege in der Stadt Freiberg erhebt die Stadt Freiberg Elternbeiträge.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Sie endet mit der Aufgabe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gemäß § 5 Abs. 5 und 6.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages gemäß § 11 Abs. 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur, Urlaub und anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für zeitweise Schließungen der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon kann der Stadtrat beschließen. Auf Antrag werden dann anteilig die Elternbeiträge erstattet, sofern kein Fall nach Satz 1 vorliegt. Für die Ermittlung der Höhe des Erstattungsbetrages werden für jeden Ausfall – bzw. Schließtag der jeweiligen Einrichtung 1/21 des jeweiligen monatlichen Elternbeitrages zugrunde gelegt.

§ 10

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 11

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete des jeweils vergangenen Jahres.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der jährlichen Bekanntmachung der Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG und § 8 SächsFöSchulBetrVO bis zum 30.

Juni des laufenden Jahres im Amtsblatt der Stadt Feiberg veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen:

- a) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kinderkrippenkind 21,50 Prozent der Betriebskosten,
- b) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kindergartenkind 28,50 Prozent der Betriebskosten,
- c) für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind 28,50 Prozent der Betriebskosten,
- d) für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind in Ganztagesbetreuung 21,00 Prozent der Betriebskosten

gemäß Abs. 1.

- (3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeit pro Tag. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.

Wird für die Betreuung als Kinderkrippenkind, Kindergartenkind oder Hortkind im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungszeit vereinbart, wird für jede zusätzliche Betreuungsstunde ein höherer Elternbeitrag in Höhe von 30,00 Prozent der jeweiligen Betriebskosten gemäß Abs. 1 erhoben. Wird für die Betreuung als Hortkind in Ganztagesbetreuung im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungszeit vereinbart, wird für jede zusätzliche Betreuungsstunde ein höherer Elternbeitrag in Höhe von 30,00 Prozent der Betriebskosten des Hortes gemäß Abs. 1 erhoben.

- (4) Der nach Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 gebildete Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege oder in Ganztagesbetreuung betreut werden, gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SächsKitaG und § 9 Abs. 2 SächsFöSchulBetrVO gesenkt:

1. für das 2. Kind um 40 Prozent,
2. für das 3. Kind um 80 Prozent,
3. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

- (5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 gebildete Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SächsKitaG und § 9 Abs. 2 SächsFöSchulBetrVO

1. für das 1. Kind um 10 Prozent
2. für das 2. Kind um 50 Prozent
3. für das 3. Kind um 90 Prozent
4. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Als allein erziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern, ohne Partner bzw. ohne einen anderen erwachsenen Angehörigen im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.

- (6) Für Schulanfänger werden im Monat des Unterrichtsbeginns die Elternbeiträge taggenau festgelegt.
- (7) Für die Betreuung von Gastkindern im Sinne von § 4 dieser Satzung werden Elternbeiträge in Höhe von 40,00 Prozent der jeweiligen Betriebskosten gemäß Abs. 1 erhoben. Für die Ermittlung der Höhe des täglichen Elternbeitrags werden für jeden Tag der Betreuung 1/21 des Betrags nach Satz 1 zugrunde gelegt.
- (8) Bei einer Betreuungszeit von weniger als einem Monat wird für die Ermittlung der Höhe des Elternbeitrags für jeden Tag des Betreuungsverhältnisses 1/21 des jeweiligen monatlichen Elternbeitrags zugrunde gelegt.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Stadt Freiberg festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Freiberg und in Kindertagespflege der Stadt Freiberg ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

IV. Teil - Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmung

Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist für das Jahr 2011 eine zusätzliche Veröffentlichung der Höhe der Elternbeiträge auf Grundlage der am 23.06.2010 und 27.10.2010 im Amtsblatt der Stadt Freiberg, Nummer 12 und 20, veröffentlichten durchschnittlichen Betriebskosten des Jahres 2009 vorzunehmen. Diese Beiträge treten am 01.01.2011 in Kraft.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 08.12.2006 sowie die Satzung der Stadt Freiberg über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Freiberg und bei Kindertagespflegepersonen in der Stadt Freiberg (Kinderbetreuungssatzung) vom 03.11.2006 außer Kraft.

Freiberg, 05.11.2010

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 05.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 24.11.2010
- (2) 1. Änderungssatzung vom 03.07.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 07.08.2015

- (3) 2. Änderungssatzung vom 04.03.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 11.03.2016; Inkrafttreten am 01.04.2016